

Entwurf des Ökologischen Jagdverbands zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes

- Auszug -

§3 (§2)

Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

Rotwild (*Cervus elaphus* L.), Damwild (*Dama dama* L.), Sikawild (*Cervus nippon* TEMMINCK), Rehwild (*Capreolus capreolus* L.), Gamswild (*Rupicapra rupicapra* L.), Muffelwild (*Ovis ammon musimon* PALLAS), Schwarzwild (*Sus scrofa* L.), Feldhase (*Lepus europaeus* PALLAS), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus* L.), Fuchs (*Vulpes vulpes* L.), Steinmarder (*Martes foina* ERXLEBEN), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides* GRAY), Waschbär (*Procyon lotor* L.), Dachs (*Meles meles* L.), Mink (*Mustela vison* SCHREBER), Nutria (*Myocastor coypus* MOLINA), Bisam (*Ondatra zibethicus* L.), Rebhuhn (*Perdix perdix* L.), Fasan (*Phasianus colchicus* L.), Ringeltaube (*Columba palumbus* L.), Stockente (*Anas platyrhynchos* L.), Graugans (*Anser anser* L.).

Begründung:

Es sollen nur noch solche Arten dem Jagdrecht unterliegen, die auch tatsächlich bejagt werden können und sinnvoll genutzt werden. Dadurch ergibt sich eine wesentlich geringere Zahl der jagdbaren Tierarten. Der momentan noch unzureichende Schutz nicht jagdbarer Tierarten durch das Naturschutzrecht kann nicht Grund für eine Aufnahme in das Jagdrecht sein.

§10a Hegegemeinschaften

Der Paragraph soll ersatzlos gestrichen werden. Hegegemeinschaften dienten in der Vergangenheit in erster Linie der Bevormundung der Jagdausübungsberechtigten und der Inhaber des Jagdrechts. Mit ihrer Gründung und im Umgang mit ihnen ist ein enormer bürokratischer Aufwand verbunden. Es steht den Interessierten auch in Zukunft offen, sich frei zu organisieren und gemeinsam Maßnahmen zu planen, die dem Ziel des Bundesjagdgesetzes dienen. Als feste Institution mit dominierendem Einfluss der Landesjagdverbände und des deutschen Jagdschutzverbandes, hat sie sich nicht bewährt und soll damit entfallen.

§11

Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrecht kann in seiner Gesamtheit an eine natürliche Person oder an einen eingetragenen Verein verpachtet werden. Eine Verpachtung an einen eingetragenen Verein kann nur erfolgen, wenn dessen satzungsgemäßer Zweck ausschließlich die Pachtung des Jagdausübungsrechtes ist. Ein Teil des Jagdausübungsrechtes kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen im Falle der Verpachtung an eine natürliche Person regeln unbeschadet des Abs. 6 Satz 2 die Länder.

Begründung:

Mit dem Vorschlag, die Möglichkeit einer Verpachtung von Jagdrevieren an eine Jagdgesellschaft im Bundesjagdgesetz zu eröffnen, wird eine Regelung aufgegriffen, wie sie in Jagdgesetzen deutscher Länder vor dem Erlass des Reichsjagdgesetzes bereits bestanden hat. Mit dieser Regelung soll einer größeren Anzahl von Jägern die Beteiligung an einer Pacht und die Mitbestimmung über die Jagdausübung ermöglicht werden.

Die in Absatz 3 gegebene bisherige Möglichkeit, für das Hochgebirge höhere Grenzen als 1000 Hektar für das Jagdausübungsrecht festzusetzen, soll entfallen.

Die Festsetzung von Mindest- oder Höchstpachtzeiten erscheint nicht notwendig. Der Verpächter soll die Freiheit erhalten, die Vertragslaufzeit zu bestimmen.

§16 (§15) **Jagdschein**

(6) Die Länder haben die Erteilung des Jahresjagdscheins davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller im dreijährigen Turnus ausreichende Schießleistungen nachweist.

(7) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 gemacht werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung die Anerkennung ausländischer Jagdscheine regeln.

Begründung:

Die zum Erwerb eines Jagdscheines notwendige Ausbildung soll insbesondere eine Verstärkung in den Bereichen der Ökologie, der Wildbiologie, der Biotopgestaltung sowie dem jagdlichen Schiessen erfahren. Den Ländern sollen die Abgabe des Jagdscheins an den Nachweis ausreichender Schießleistungen binden.

Darüber hinaus soll der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Anerkennung ausländischer Jagdscheine in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

§18 (§17) **Versagung des Jagdscheines**

Begründung:

Eine Missachtung der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ kann nicht mehr zur Versagung des Jagdscheines führen, da dieser unbestimmte Rechtsbegriff nicht mehr Inhalt des Jagdrechts ist (vgl. §2).

§20 (§19) **Sachliche Verbote**

(1) Verboten ist

1. mit Bleischrot, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen
2. a) mit Schrot auf Schalenwild mit Ausnahme von Rehwild und gestreiften Frischlingen zu schießen;

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, das Schiessen mit Bleischrot, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen auf Wild generell zu verbieten. Dem gegenüber soll die Erlegung von Rehwild mit Schrot wieder zugelassen werden und zusätzlich der Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge. Dies war in den Länderjagdgesetzen vor Erlass des Reichsjagdgesetzes zugelassen und ist auch heute noch in den meisten der benachbarten Länder der Bundesrepublik Deutschland möglich. Mit der Zulassung des Schrotschusses auf Rehwild wird insbesondere die Bejagung des Rehwilds auf Bewegungsjagden in waldreichen Gebieten erleichtert und damit die Erfüllung der aus Gründen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes erforderlichen Abschüsse ermöglicht. Damit kann gleichzeitig die Gefährdung von Personen bei derartigen Jagden durch den Kugelschuss erheblich vermindert werden.

Die Nachtjagd soll auf alles Haarwild möglich sein. Wenn es in bestätigten Rotwildgebieten zu verstärkten Schäden kommt, weil das Rotwild seine Einstände nicht mehr verlässt, so kann die Nachtjagd in diesen Gebieten beschränkt werden.

§23 Inhalt des Jagdschutzes

Dieser Paragraph soll entfallen. Der Jagdschutz beinhaltet im wesentlichen „den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen“. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass eine Regelung in einem speziellen Jagdschutzparagraphen nicht erforderlich ist: Wilderei ist im StGB geregelt, Wildfütterung hat bis auf Ausnahmefälle zu unterbleiben, und die pauschale Abschusserlaubnis für Hunde und Katzen ist aus Tierschutzgründen nicht mehr zeitgemäß. Wildseuchen werden in §25 und in speziellen seuchenrechtlichen Verordnungen geregelt.

Die „Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften“ ist ohnehin Pflicht eines jeden Jägers.

§25 (Jagdschutzberechtigte) entfällt entsprechend.

§33 (§34)

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen eines Monats, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Dies gilt nicht für Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Diese Schäden können jederzeit bei der zuständigen Behörde unter Angabe des genauen Ortes und des Schadensausmaßes angemeldet werden. Der Anspruch auf Ersatz des Wild oder Jagdschadens erlischt bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn die geschädigten Bäume vor der Schadenserhebung vom Berechtigten entfernt werden, spätestens jedoch 3 Jahre nach Entstehung des Schadens, es sei denn, es werden im Jagdpachtvertrag andere Fristen vereinbart. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person bezeichnen.

Begründung:

Die bisher gültige Fristenlegung des alten § 34 soll durch eine liberalere, weniger bürokratische und insbesondere die Interessen des Geschädigten besser berücksichtigende Regelung ersetzt werden. Die Verjährung von Wildschaden am Wald erst nach drei Jahren soll es ermöglichen, auch Anspruch auf Ersatz jener Schaden von Kleinpflanzen zu erheben, die nach der bisherigen Regelung nicht erfolgen konnte.

§37 (§39)

Ordnungswidrigkeiten

Begründung:

Der Inhalt des Paragraphen ist an die Änderung des Novellierungsvorschlages angepasst.

Der Abschuss eines Rehbockes im Winter sollte im Zuge der Jagdzeitenharmonisierung erlaubt werden.

Die dringend erforderlichen Drück- und Riegeljagden zur Reduzierung der Rehwildbestände wurden durch §38 alt erschwert, da viele Jäger aus Angst vor einer Strafverfolgung auf diese Jagd verzichten.